

Studienvertrag

zwischen der Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen – gemeinnützige GmbH
Große Straße 107 in 28870 Ottersberg
(im Folgenden „HKS Ottersberg“ genannt)

und der*dem an der HKS Ottersberg dual Studierenden
(im folgenden Vertrag „die*der Studierende“ genannt)

Name, Vorname(n), Titel: «Nachname», «Vorname» «Titel»

Geburtsname: «GebName»

geboren am: «GebDat»

Staatsangehörigkeit: «Staatsang»

Anschrift: PLZ / Ort: «PLZ» «Ort»
Straße: «Strasse»

E-Mail: «BewEmail»

Telefon: «Telefon»

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der*des Studierenden gemäß § 19 NHG
zum Studium im Studiengang Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (dual) folgendes
vereinbart

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die HKS Ottersberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums mit den beteiligten Dualen Praxispartnern die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung künstlerisch-wissenschaftlicher und Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welches nach dem akkreditierten und zum Zeitpunkt der Studienaufnahme gültigen Curriculum der Hochschule absolviert wird.

2. VERTRAGSDAUER UND EINSCHREIBUNG

2.1. Der Studienvertrag wird für die Dauer des Studiums gemäß der zu Studienbeginn gültigen Prüfungsordnung abgeschlossen.

Der*Die Studierende wird für ein Hochschulstudium Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (dual) mit

Beginn des Semesters am _____

Beginn der Vorlesungszeit am _____

an der HKS Ottersberg eingeschrieben.

2.1a. Das Studium beginnt sobald der Zulassungsbescheid nach bestandener Zulassungsprüfung zugesandt und der Studienvertrag von dem*der Studierenden unterschrieben an die Hochschule zurückgesandt wurde. Jede*r Studierende erhält aus dem EDV-System der Hochschule eine Matrikelnummer und wird entsprechend für das Studium eingeschrieben (Immatrikulation).

2.1b. Der Studienverlauf wird nicht durch den Semesterwechsel unterbrochen, es bedarf für das jeweils folgende Semester keiner Rückmeldung durch die Studierenden.

2.2. Der Vertrag endet

2.2.1. mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium und der Austragung/Exmatrikulation durch das Prüfungsamt.

2.2.2. Er endet auch bei nicht erfolgreich abgeschlossenem Studium, wenn die Möglichkeiten von Wiederholungen von Leistungen nach der Prüfungsordnung ausgeschöpft sind.

2.3. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelor-Gesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen des/der Studierenden bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder der Exmatrikulation.

3. NEBENBEDINGUNGEN DES STUDIENVERTRAGS

3.1. Ein Studium an der HKS Ottersberg ist nur mit Nutzung von Stud.IP (Studienbeleitender Internetsupport von Präsenzlehre ist eine internetbasierte Arbeitsumgebung zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen/Lernplattform, Learning Management System) möglich. Die/der Studierende muss sich zu aufgelisteten Lehrveranstaltungen inkl. Modulprüfungen online anmelden. Hierfür erhält sie/er zu Studienbeginn entsprechende Zugangsdaten.

3.2. Für die/den Studierende*n wird hochschulseitig eine E-Mail-Adresse eingerichtet über die die Hochschule die/den Studierende*n erreicht. Die /der Studierende verpflichtet sich deshalb während des Studiums die Hochschul-Adresse regelmäßig abzurufen. Private E-Mailadressen werden von der Hochschule nicht genutzt und selbst wenn das als Antwortmail vorkommen sollte, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass die Hochschule die/den Studierende*n nur über die Hochschul-Adresse anspricht.

Die/der Studierende kann diese E-Mail-Adresse auch für ihre/seine privaten Mails nutzen. Die Veränderungsmöglichkeiten des Profils in StudIP können genutzt werden,

insbesondere wenn der Nennname geändert werden soll. Für das System bleibt es aber bei dem gemäß Personalausweis oder Reisepass benannten Namen und Personenstand, wie sie bei der Anmeldung an der Hochschule nachgewiesen worden sind.

Studierende können einen anderen Namen in der Mail-Adresse beantragen. In diesem Fall wird die ursprüngliche Mailadresse der Hochschule auf die neue Mailadresse übertragen. Eine Namens- und Geschlechtsänderung in StudIP ist nur mit der Vorlage eines neuen Personalausweises/Reisepasses möglich. Solange diese Vorlage noch nicht erfolgt, wird die Hochschule den Wunsch in der Kommunikation weitgehend berücksichtigen.

3.3. Studierende müssen zu Beginn des Studiums krankenversichert sein. Gesetzlich krankenversicherte sind dazu verpflichtet, bei ihrer Krankenkasse eine elektronische Meldung an die Hochschule zu beantragen. Bei privat Versicherten muss ein Nachweis über die Befreiung der Versicherungspflicht eingereicht werden. Diese Bescheinigung ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse erhältlich.

3.4. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Studierende, Änderungen der Bankverbindung und ihrer/seiner Wohnortadresse der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Nachteile aus diesen Meldeversäumnissen werden der/dem Studierende*n zugerechnet und sind von dieser/diesem hinzunehmen. Das betrifft insbesondere Zahlungsausfälle und ggfs. eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Hochschulgesellschaft wegen Unerreichbarkeit.

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

4.1. Die Phasen des theoretischen und künstlerischen Studiums werden an der HKS Ottersberg durchgeführt

4.2. Die Praxisphasen werden bei den jeweiligen Trägern durchgeführt.

Im Vertrag des*der Studierenden mit dem Dualen Partner behält sich dieser einen Einsatz bei anderen Dualen Partnern und Orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Praxisphasenziels erforderlich ist. Ferner stellt der Duale Partner vertraglich sicher, dass die Termine der Praxisphasen der*dem Studierenden durch den Dualen Partner rechtzeitig mitgeteilt werden.

Der Duale Partner verpflichtet sich in der Kooperationsvereinbarung mit der HKS Ottersberg für die gesamte Dauer der Praxisphase einen vorläufigen individuellen Praxisplan gemäß Anlage 3b der Bachelorprüfungsordnung zu erstellen. Dieser wird der*dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigelegt.

4.3. Die Verknüpfung von Phasen des Studiums und Praxisphasen wird durch die Prüfungsordnung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Dualen Partner und der HKS Ottersberg verpflichten sich diese, eine Verknüpfung durch gemeinschaftliche Bemühungen sicherzustellen.

4.4. Im Arbeitsvertrag zwischen der*dem Studierenden und dem Dualen Partner verpflichtet sich der Duale Partner:

- die*den Studierende*n für alle Phasen des Studiums an der Hochschule sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen;

- der*dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit in dem im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang einzuräumen;
- der*dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Zweck der Praxisphase dienen und dem Bildungsstand angemessen sind;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Maßnahmen der Praxisphase außerhalb der Praxisstandorte des Dualen Partners stattfinden.

5. Studiengebühren

Die Studiengebühren richten sich nach der Studiengebührenordnung der HKS Ottersberg für den Studiengang Künste im Sozialen. Soziale Arbeit (dual), wie sie in der zu Studienbeginn gültigen Fassung veröffentlicht ist.

5.1. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Zahlung der Studiengebühren (insbesondere Semestergebühren) und der Einmalgebühren gemäß der Gebührenordnung Teil 1 und Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung. Diesem Studienvertrag wird die aktuelle Gebührenordnung beigelegt, die zum vorgesehenen Studienbeginn Gültigkeit haben wird; diese bekommt die/der Studierende mit einer Ausfertigung des Studienvertrages ausgehändigt. Sofern das Studium verspätet beginnt, ist die gültige Gebührenordnung auf der Homepage der Hochschule einzusehen. Bei Studiengangswechsel gilt die aktuelle Gebührenordnung.

5.2. Ferner hat die Hochschulgesellschaft das Inkasso für die vom AStA festgesetzten AStA-Gebühren incl. der Gebühren für das Deutschlandsemesterticket. Die Regelung des Deutschlandsemestertickets ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen zwischen der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) und der Studierendenschaft der Hochschule für Künste im Sozialen -gemeinnützige GmbH. Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist, und wird als digitales Ticket über ein mobiles Endgerät des Studierenden ausgegeben. Für die Erstellung des Deutschlandsemestertickets stellt die Hochschulgesellschaft dem Vertragspartner folgende Informationen als Datei zur Verfügung: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, aktuelles und nächstes Semester.

5.3. Die Hochschule ist bemüht, die Semestergebühren während der Laufzeit dieses Studiums im jeweiligen Studiengang nicht zu erhöhen. Die Semestergebühren aus der bei Vertragsschluss geltenden Gebührenordnung Teil 1 gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit dieses Studiums im jeweiligen Studiengang nach Ziffer 2 unverändert. Die Hochschule ist jedoch berechtigt, im jährlichen Turnus die Studiengebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen, entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI), per Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Wintersemester, mit Wirkung zum 01. September. Die Anpassung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Einmalgebühren können während der Studienzeit mit einer gleichen Frist angehoben werden. Die Änderungen der Einmalgebühren werden zusammen mit den Studiengebühren hochschulöffentlich bekannt gegeben und dadurch Bestandteil des Studienvertrages.

Der/dem Studierenden steht im Fall einer Erhöhung der Gebühren ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des der Wirksamkeit der Erhöhung vorhergehenden Sommersemesters zu. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ferner steht der/dem Studierenden entsprechend der obigen Regelung ein Recht auf Anpassung der Gebühren zu, falls der aktuelle Verbraucherindex (VIP) sinkt.

5.4. Immatrikulierte Studierende sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets während der Dauer des Studiums gemäß der Gebührenordnung verpflichtet. Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester (Laufzeitbeginn SoSe 01. März/WiSe 01. Sept. eines Jahres) ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben. Eine Befreiung für ein Semester ist auf Antrag möglich für Schwerbehinderte, die nach §145 Abs. 1 des neunten Buches des Sozialgesetzbuches einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, Studierende im Urlaubssemester, Studierende, die sich mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten und Studierende, die an zwei Hochschulen immatrikuliert sind. Bei Exmatrikulation ist eine anteilige Erstattung möglich. Hier werden nur volle ungenutzte Kalendermonate erstattet.

Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des Preises des regulären Deutschlandtickets. Es wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (sechs Monatsbeiträge) erhoben. Damit eine Preisanpassung des Deutschlandtickets auch bei Deutschlandsemestertickets wirksam werden kann, muss diese mindestens 8 Monate von Beginn des jeweiligen Semesters durch Bund und Länder (derzeit im Koordinierungsrat) geschlossen sein. Die NITAG teilt der Hochschule unverzüglich eine Preisanpassung des Deutschlandtickets mit, wie und ab wann sich diese auf den Preis des Deutschlandsemestertickets auswirken wird.

5.5. Zahlungsweise

5.5.1. Die Semestergebühr und die Gebühren für das Deutschlandsemesterticket sind mit dem Beginn des Semesters fällig und bis zum 5. des Monats zahlbar. Bei Zahlung der Semestergebühren in einer Summe und zum Beginn des jeweiligen Semesters (05.09. für das WiSe bzw. 05.03. für das SoSe) wird ein Rabatt von 2% auf die Semestergebühr gewährt. Auf die mtl. Gebühren für das Semesterticket und den AStA-Beitrag kann kein Rabatt gewährt werden.

5.5.2. Für die Semestergebühren kann eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden, die jeweils zum 5. des Monats fällig ist. In diesem Fall erteilt die/der Studierende eine Lastschrifteinzugsermächtigung für das Bankkonto, von dem die Hochschule die Gebühren einziehen darf. Ein Wechsel der Bankverbindung ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und eine neue Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

5.5.3. Soweit die/der Studierende Zahlungen durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule durchführt, sind unbedingt und stets die Angabe der Matrikelnummer, des Studienganges und des Verwendungszwecks anzugeben. Andernfalls ist die Zahlung nicht zuzuordnen; der daraus entstehende Aufwand (insb. Mahngebühren) hat der/die Studierende in jedem Fall zu tragen.

Der*die Studierende trägt alle in der Gebührenordnung festgelegten Gebührenbestandteile, die darin enthaltenen Semestergebühren werden vom Träger erstattet.

6. PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

Die*Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifikationsziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen.

Sie*Er verpflichtet sich insbesondere,

6.1. Lernpflicht

- die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Praxisphase und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

6.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule teilzunehmen;

6.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen der Praxisphase von der für die Praxisphase verantwortlichen Person und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

6.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die Haus- und Werkstattordnungen der HKS Ottersberg zu beachten
- die für die jeweiligen Praxisstandorte geltende Ordnung zu beachten;

6.5. Sorgfaltspflicht

- Mittel der Praxisphasen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Gültigkeit des Studienvertrages und auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

6.7. Benachrichtigung des Dualen Partners

- bei Fernbleiben von der Praxisphase, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule oder von sonstigen Praxisveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Dualen Partner zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen; dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die*der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen; der Duale Partner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

- den Dualen Partner über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr*ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Hochschule unverzüglich zu informieren;

7. BEURLAUBUNG

7.1. Ein Antrag auf Beurlaubung bei der Hochschule kann von dem*der Studierenden nur im Einvernehmen mit dem Dualen Partner gestellt werden.

7.2. Wird die*der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Vertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

7.3. Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist (Krankengeldfortzahlung).

7.4. Das Studium kann durch eine semesterweise Beurlaubung unterbrochen werden, ohne dass das Studium beendet wird (zur Austragung/Exmatrikulation siehe unten). Während der Beurlaubung bleibt die/der Studierende als Studierende*r eingeschrieben (immatrikuliert). Eine Befreiung von den Studiengebühren während der Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt; ohne Antrag bleibt die Zahlungspflicht der Gebühren unverändert erhalten. Während des ersten Semesters ist eine Beurlaubung nicht möglich.

7.5. Eine Beurlaubung kann nicht rückwirkend in eine Rückmeldung umgewandelt werden.

7.6. Während der Beurlaubung dürfen weder Prüfungs- noch Studienleistungen erbracht werden. Sollten trotzdem welche erbracht werden, können sie vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden.

7.7. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf einen Atelierplatz.

7.8. Auslandsstudium / Auslandspraktikum

Ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum können nur absolviert werden, wenn sich der Duale Partner damit einverstanden erklärt hat.

8. WÖCHENTLICHE ARBEITSZEIT DER PRAXISPHASE BEI DEM DUALEN PARTNER

8.1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Praxisphase bei dem Dualen Partner beträgt max. 20 Stunden. Eine höhere Arbeitszeit-Verpflichtung soll der*die Studierende nicht mit dem dualen Partner vereinbaren können.

8.2. Über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Praxisphase hinausgehende Arbeitszeit kann nicht durch Vergütung entlohnt, sondern nur durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden; dies gilt nur, soweit sie von dem Dualen Partner angeordnet wurden.

8.3. Sollte der Duale Partner eine andere Regelung von dem*der Studierenden verlangen, ist diese*r zur Mitteilung an die Hochschule verpflichtet.

9. URLAUB

9.1. Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Praxisphase von fünf Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr. Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Praxisphase von sechs Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

9.2. Während des Urlaubs darf die*der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

9.3. Ein Urlaub während der Vorlesungszeit an der Hochschule ist ausgeschlossen.

10. AUSTRAGUNG/EXMATRIKULATION UND WIEDERAUFNAHME/ RE-IMMATRIKULATION

10.1. Die/der Studierende kann sich jederzeit durch einfachen Brief austragen/exmatrikulieren lassen. Mit der Austragung/Exmatrikulation erfolgt noch keine Kündigung dieses Studienvertrages. Die Austragung/Exmatrikulation kann deshalb zu jedem beliebigen Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung erfolgen, was insbesondere für eine Beantragung von Arbeitslosengeld u. ä. notwendig sein kann.

10.2. Das Vertragsende und das Ende der Gebührenzahlungsverpflichtung aus diesem Studienvertrag ist an Fristen der Kündigung gebunden, die von einer Austragung/Exmatrikulation unabhängig zu beachten sind.

10.3. Eine Wiederaufnahme/Re-Immatrikulation ist auf Antrag möglich, sofern die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule von dieser gewährleistet werden kann.

10.4. Sofern seit der letzten Austragung/Exmatrikulation mehr als ein Jahr vergangen ist, kann die Hochschule vor einer Wiederaufnahme/Re-Immatrikulation eine erneute positive Zulassungsprüfung ohne weitere Begründung verlangen.

10.5. Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes.

11. KÜNDIGUNG

11.1. Der Studienvertrag kann seitens der*des Studierenden mit der gleichen Frist gekündigt werden, wie sein*ihr Ausbildungsvertrag mit dem Dualen Partner. In diesem Fall sind die Studiengebühren noch bis zum Ende des laufenden Semesters weiter zu entrichten.

11.2 Kündigung aus wichtigem Grund

11.2.1. Der Studienvertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar.

11.2.2. Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids der Hochschule an die*den Studierende*n stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigt.

11.3. Kündigung durch die Hochschule

11.3.1. Die Hochschule kann den Studienvertrag nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Hochschule liegt insbesondere dann vor,

- wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Monatsraten Studiengebühren im Verzug ist.
- wenn eine weitere Teilnahme des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.
- wenn die Ordnungen der Hochschule von der/dem Studierenden dauerhaft nicht eingehalten werden und daraus eine erhebliche Störung des Hochschulbetriebes ausgeht bzw. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht zu erwarten ist.
- wenn die Studiengebühren insgesamt nicht bezahlt werden und auch keine Ratenzahlung vorab vereinbart war.

11.3.2. In allen Fällen der Kündigung durch die Hochschule sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Bei Unterbrechung oder Beendigung des Studiums ist die/der Studierende verpflichtet, umgehend, spätestens aber zum Ende des jeweiligen Semesters, persönliche Gegenstände abzuholen und ausgeliehene Hochschulschlüssel, Gegenstände und Bücher zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, ist die Hochschule berechtigt, die Gegenstände mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung ggf. kostenpflichtig zu entsorgen bzw. die entsprechenden Schlösser auszutauschen.

11.4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform, im Fall der Ziffer 11.2.1. unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

11.5. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der*dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aufgrund des Zahlungsverzugs der/des Studierenden erfolgt.

12. ZEUGNIS

Der erfolgreiche Studienabschluss B.A. wird mit einem Bachelorzeugnis, der Bachelorurkunde und der Urkunde für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in nachgewiesen.

13. WIDERRUF DES VERTRAGES / STORNIERUNG DES STUDIENPLATZES

13.1. Vor Semesterbeginn ist der Widerruf des Studienvertrages und damit die Ablehnung des Studierendenstatus möglich. Der Widerruf muss spätestens einen Monat

vor Semesterbeginn schriftlich oder textlich erfolgen, d.h. bis zum 31.07. für das darauffolgende WiSe bzw. bis zum 31.01. für das darauffolgende SoSe.

13.2. Wird diese Frist nach Ziffer 13.1 versäumt, der Widerspruch aber vor Semesterbeginn (01.09. für das WiSe bzw. 01.02. für das SoSe) eingereicht, kann der Vertrag gegen Zahlung der Stornogebühr (siehe Gebührenordnung der HKS Ottersberg) einvernehmlich gelöst werden.

13.3. In den Fällen Ziff. 13.1. und 13.2. werden die „Einmaligen Gebühren“ und ggfs. die „Gebühren für die Einstufung“ nicht erstattet.

13.4. Ein nach Beginn des Semesters eingereichter Widerspruch ist unwirksam. Er kann – nach Rücksprache mit der/dem Studierende*n – in eine Kündigung umgedeutet werden. Die Folgen dieser Kündigung richten sich nach diesem Vertrag.

14. HAFTUNGSREGELUNGEN

14.1. Die Haftung der Hochschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14.2. Sie erstreckt sich im Übrigen nicht auf Geld oder andere Wertgegenstände, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule befinden und nicht ihr Eigentum sind. Für Ausstellungen schließt die Hochschule bei Bedarf eine Ausstellungsversicherung ab; ein Versicherungsschutz ist danach aber nur auf Antrag möglich.

14.3. Für Schäden, die von Studierenden verursacht werden, haften diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Den Studierenden wird empfohlen - sofern nicht schon geschehen- eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

14.4. Insofern die Studierenden mit ihren künstlerischen Arbeiten Urheberrechte verletzen, übernimmt die Hochschule dafür keine Haftung, sondern es wird erwartet, dass die Studierenden sich selbst bzw. über die Lehrangebote Kenntnisse über den Urheberschutz erarbeiten und die Rechte Dritter einhalten.

14.5. Es gelten die Regeln der Hausordnung und der Werkstattordnungen der HKS Ottersberg.

15. AUSGABE VON ABSCHLUSSPAPIEREN UND ABWICKLUNGSVERPFLICHTUNGEN

15.1. Die Ausgabe von Abschlusspapieren sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende die erforderlichen Prüfungsleistungen nachweislich erbracht hat.

15.2. Gegebenenfalls von der Hochschule entliehene Gegenstände (insb. Bücher aus der Bibliothek) müssen zurückgegeben sein.

15.3. Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses erfolgt vorbehaltlich, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vollständig gezahlt haben, oder über die Höhe der Restforderung eine schriftliche Zahlungsvereinbarung mit der Hochschule getroffen worden ist.

16. PERSÖNLICHE DATEN UND VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

16.1. Die/der Studierende erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine persönlichen Daten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr. und Foto) hausintern gespeichert und verwendet werden dürfen. Diese werden nur für hochschulinterne Zwecke inkl. des Newsletters genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

16.2. Während des Studiums bleibt es nicht aus, dass die/der Studierende ggfs. etwas über persönliche Lebensumstände, Krankheiten und andere persönliche Umstände der Kommiliton:innen erfährt.

Die/der Studierende verpflichtet sich über diese Inhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten

(= allen Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule).

Diese Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Studienvertrages hinaus.

17. ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

Grundlagen für diesen Studienvertrag sind die in der HKS Ottersberg zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ordnungen und Richtlinien.

17.1. Die Ordnungen und Richtlinien sind insbesondere:

- 17.1.1. die Grundordnung als allgemeine Verfassung der Hochschule
- 17.1.2. die Zulassungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge
- 17.1.3. die Prüfungsordnungen mit den Studienzielen, dem Aufbau des Studiums und den Leistungsanforderungen einschließlich dazugehöriger Richtlinien
- 17.1.4. die Modulhandbücher
- 17.1.5. die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes
- 17.1.6. die Gebührenordnung
- 17.1.7. die Hausordnung
- 17.1.8. die Werkstattordnung

17.2. Mit Ausnahme der nach diesem Vertrag gültigen Prüfungsordnung werden die anderen Ordnungen und Richtlinien immer wieder aktualisiert und es können auch neue Ordnungen hinzukommen. Die Ordnungen und Richtlinien werden Bestandteil dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung,

Die Ordnungen und Richtlinien können im Internet (siehe homepage/downloads = <https://www.hks-ottersberg.de/hochschule/service/downloads.php>) und in der Verwaltung der HKS Ottersberg eingesehen werden.

18. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Studienvertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden,

sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die*der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten. Ansprüche sind in Textform geltend zu machen.

19. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

20. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

20.1. Änderungen des Studienvertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Die Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Abrede geändert werden. Das gilt auch für diese Schriftformabrede.

20.2. Wenn eine der Bestimmungen des Studienvertrages unwirksam ist oder später unwirksam wird, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages gültig.

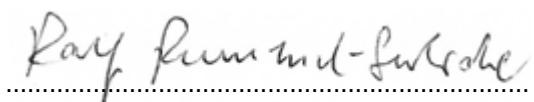
20.3. Ziffer 20.2 gilt auch, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Studienvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diese Lücke bedacht hätten.

20.4. Abweichende Regelungen im Arbeitsvertrag der*des Studierenden mit dem Dualen Partner müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Hochschule vorgelegt werden. Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Wechsels des Dualen Partners oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die die Rückzahlung von über die angemessene Vergütung hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

....., den.....

Studierende*r (Unterschrift)

....., den.....



HKS Ottersberg (Unterschrift, ggf. Stempel)

DATENSCHUTZ-ERKLÄRUNG

Die/Der Studierende erklärt mit diesem Vertrag, dass die Hochschule berechtigt ist, die Post- und Email-Adresse für Informationen aus dem Hochschulbereich der HKS Ottersberg auch nach dem Studienende zu nutzen.

Unterschrift Studierende*r

Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Hochschule widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HKS Ottersberg, Große Straße 107 in 28870 Ottersberg) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen die Zahlung auf diesen Vertrag (Studiengebühren mit Ausnahme der Gebühren, die für die Zulassungsprüfung erhoben wurde, weil Sie dieses Dokument auch an anderen Hochschulen nutzen können) ungekürzt und unverzüglich zurück zu zahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Andererseits haben Sie keine Berechtigung an der HKS Ottersberg zu studieren und auch keine Berechtigung die ggfs. mitgeschickte Studienbescheinigung oder das Semesterticket zu nutzen. Das Semesterticket und den Studierendenausweis haben Sie in diesem Fall umgehend an uns zurück zu senden und Sie haben auch die Berechtigung verloren, Lehrveranstaltungen an der Hochschule wahrzunehmen.

Ort

Datum

Studierende*r